Schulbesuchspflicht und Verhaltensregeln

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.

2. Erkrankungen

Bei Erkrankungen ist die Schule spätestens am zweiten Fehltag schriftlich zu informieren, entweder über den Klassenlehrer oder per Fax oder Mail über das Sekretariat. Im Fall einer telefonischen Entschuldigung für Klassenarbeiten (siehe Punkt 3) ist eine schriftliche Mitteilung am dritten Fehltag nachzureichen.

3. Erkrankungen bei Klassenarbeiten

Wer an einem Tag erkrankt, an dem eine Klassenarbeit geschrieben wird, muss – abweichend von Punkt 2 – von den Eltern direkt an diesem Tag zwischen 8 und 12 Uhr im Sekretariat telefonisch oder per Fax entschuldigt werden. Bitte geben Sie auch an, bei welcher Lehrkraft die Arbeit geschrieben wird.

Erfüllt die Schülerin oder der Schüler diese Vorgabe nicht, wird die versäumte Klassenarbeit mit der **Note ungenügend** gewertet. (Siehe Notenbildungsverordnung: "Weigert sich der Schüler eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.")

4. Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Schule

Kommt eine Schülerin oder ein Schüler verspätet zum Unterricht, wird dies im Klassenbuch vermerkt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet über weitere Maßnahmen. (Siehe Punkt 7)

Muss eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen früher verlassen, so muss sie oder er sich bei der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der folgenden Unterrichtstunde persönlich entlassen lassen und am folgenden Tag eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorlegen.

5. Beurlaubung

Für alle vorhersehbaren Ereignisse (Arzttermine, Familienfeiern, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräche, Wettkämpfe usw.) muss vorher eine Beurlaubung beantragt werden:

- Für eine (Doppel-) Stunde bei der Fachlehrerin bzw. beim Fachlehrer
- Für ein oder zwei Unterrichtstage bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer
- In allen anderen Fällen beim Schulleiter

Beurlaubungen wegen privaten Urlaubsreisen sind grundsätzlich nicht möglich. Versuche, diese Regelung durch "Krankmeldungen" zu umgehen, müssen von den Schulen dem Ordnungsamt gemeldet werden und führen in der Regel zu erheblichen Bußgeldbescheiden.

6. Sportunterricht

Können Schülerinnen oder Schüler über einen längeren Zeitraum (4 Wochen und länger) nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist das notwendige Sportattest (auf Verlangen der Sportlehrerin oder des Sportlehrers auch ein amtsärztliches Attest) unverzüglich der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer vorzulegen.

7. Unentschuldigte Fehlzeiten

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt den Unterricht, tritt die Klassenkonferenz zusammen und entscheidet nach § 90 SchG über entsprechende Maßnahmen bis hin zum endgültigen Schulausschluss. Dies gilt auch für häufiges Zuspätkommen oder das mehrmalige Versäumen einzelner Unterrichtsstunden.